

## **Geschäftsordnungen der Fachsektion Integrative Gestalttherapie des ÖAGG**

### **Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung**

- § 1. Die Mitgliederversammlung (MV) umfasst alle Mitglieder der Fachsektion (FS). Die Sitzungen der MV sind für alle Mitglieder zugänglich; stimmberechtigt sind jedoch nur jene Mitglieder, die ihren aktuellen Mitgliedsbeitrag, Organisationsbeitrag und etwaige Rückstände bis zum Beginn der Sitzung der MV bezahlt haben. Stimmübertragung ist nicht möglich.
- § 2. Die MV ist von der SektionsleiterIn mindestens einmal jährlich einzuberufen.  
Die MV ist auch dann einzuberufen, wenn
- 1) Ein FS-Vorstandsmitglied dies für notwendig erachtet oder
  - 2) 10% der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag an den FS-Vorstand stellen.
- § 3. Die MV ist von der SektionsleiterIn spätestens 8 Wochen vor dem festgesetzten Termin mittels Rundschreiben durch das Sekretariat der Sektion an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung im FEEDBACK einzuberufen. Das Rundschreiben hat den Vorschlag zur Tagesordnung (TO), dazu vorliegende Anträge, deren Einordnung in die TO sowie einen etwaigen Budgetvorschlag zu beinhalten. Der zeitliche Rahmen der MV ist von der SektionsleiterIn so festzulegen, dass zur Behandlung der TO ausreichend Zeit anberaumt wird.
- § 4. Die Mitglieder der Sektion sind berechtigt bis 4 Wochen vor der MV Vorschläge zur inhaltlichen Gestaltung der TO schriftlich an den Sektionsvorstand zu richten. Dies kann in Form von Anträgen oder durch eine kurze inhaltliche Sachverhaltsdarstellung zum gewünschten Themenkreis erfolgen. Alle eingelangten Vorschläge müssen in der TO Aufnahme finden. Eine spätere Ergänzung der TO während der MV ist nur mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.
- § 5. SektionsleiterIn und StellvertreterIn sind zugleich Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r der MV. Die MV ist berechtigt mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit auch andere Mitglieder für die Moderation zu bestellen.
- § 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Sektion anwesend sind. Sollten zu Sitzungsbeginn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, erlangt die MV erst nach 30 Minuten Beschlussfähigkeit.
- § 7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern dies in der Geschäftsordnung nicht anders spezifiziert ist. Eine einfache Mehrheit umfasst mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, also einschließlich der Stimmenthaltungen.
- § 8. Es werden nur Anträge behandelt deren AntragstellerInnen bei der MV anwesend sind bzw. eine VertreterIn schriftlich mit der Stellung ihres Antrages betraut haben.
- § 9. Die Reihenfolge der Antragsabstimmung ist so geregelt, dass zuerst Gegenanträge, dann der Hauptantrag und zuletzt Zusatzanträge zum behandelten Thema abgestimmt werden. Die Abstimmungen erfolgen mit Ausnahme der Wahlen der Vorstandsmitglieder offen.  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten Teilnehmer kann jedoch eine geheime Abstimmung eines Antrages verlangen.
- § 10. Anträge zur Geschäftsordnung regeln den Sitzungsverlauf. Sie sind sofort zur Abstimmung zu bringen und bedürfen der  $\frac{2}{3}$  Mehrheit.  
Sie lauten:
- 1) Antrag auf Schluss der Rednerliste  
Bei Annahme kommen nur mehr die auf der Rednerliste vorgemerkten Redner zum behandelten Thema zu Wort. Diese ist vor der Abstimmung zu verlesen.
  - 2) Antrag auf Schluss der Debatte  
Bei Annahme muss ohne weitere Debatte über die vorliegenden Anträge abgestimmt werden.
  - 3) Antrag auf Vertagung des TO Punktes auf die nächste Fachsektions-Vorstandssitzung. Bei Annahme wird der zuletzt behandelte TO Punkt ohne weitere Debatte auf die nächste Fachsektions-Vorstandssitzung vertagt.

## GESCHÄFTSORDNUNGEN der Fachsektion Integrative Gestalttherapie im ÖAGG

- 4) Antrag auf Vertagung des TO Punktes auf die nächste MV. Bei Annahme wird der zuletzt behandelte TO Punkt ohne weitere Debatte auf die nächste MV vertagt.
  - 5) Antrag auf Übergang zur TO  
Bei Annahme wird ohne weitere Debatte zum nächsten TO Punkt übergegangen. Vorliegende Anträge werden weder behandelt noch abgestimmt.
  - 6) Antrag auf Vertagung der MV  
Bei Annahme wird die MV ohne weitere Debatte bis zu einem späteren Zeitpunkt vertagt.
  - 7) Antrag auf Schluss der MV  
Bei Annahme wird die MV ohne weitere Debatte geschlossen. Die nicht behandelten TO Punkte bleiben unerledigt.
- § 11. Der MV obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- 1.) Die direkte Wahl der bzw. des SektionsleiterIn, der bzw. des KassierIn und der bzw. des SchriftführerIn.
  - 2.) Die Bestätigung der von den KandidatInnenvertreterInnen und der AusbilderInnenkonferenz (AK) entsandten VertreterInnen in den Vorstand.
  - 3.) Die Bestätigung von vom FS-Vorstand kooptierten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit.
  - 4.) Die Bestätigung der vom FS-Vorstand vorgeschlagenen Delegierten in die Geschäftsfeldkonferenzen und ggf. in die Mitgliederkonferenz des ÖAGG.
  - 5.) Die KandidatInnen wählen im Rahmen der Mitgliederversammlung drei KandidatInnenvertreterInnen, die die zwei Delegierten in den FS-Vorstand und in den Beirat des Ausbildungsausschusses (AA) entsenden, sowie dem FS-Vorstand (siehe §7/17) KandidatInnen zur Entsendung in das KandidatInnenforum (KFO) im ÖBVP und ggf. in Gremien des ÖAGG vorschlagen.
  - 6.) Die Enthebung des Vorstandes der Fachsektion bzw. einzelner Mitglieder des FS-Vorstandes mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit.
  - 7.) Die Entgegennahme des Berichtes des Fachsektions-Vorstandes, insbesondere des Rechnungsberichtes.
  - 8.) Beschlussfassung über den vom FS-Vorstand vorgelegten Haushaltsplan.
  - 9.) Die Erstellung von Vorschlägen für die Planung der Tätigkeit an den Fachsektions-Vorstand.
  - 10.) Die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung der Fachsektion sowie die Genehmigung für die Geschäftsordnung des Fachsektions-Vorstandes.
- § 12. Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der  $\frac{2}{3}$  Mehrheit. Änderungsvorschläge sind in Antragsform schriftlich bis spätestens 8 Wochen vor der MV an den Fachsektions-Vorstand zu richten. Die Änderungsvorschläge müssen mit der Einladung zur MV an alle Mitglieder der Sektion zur Kenntnisnahme ausgesandt werden.
- § 13. Von der MV ist (vorzugsweise von der/dem SchriftführerIn) ein Protokoll anzufertigen, das nach dessen Fertigstellung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wird und von dem jeweils eine Kopie an das Sekretariat zur Ablage und an den Vorstand des ÖAGG geschickt wird. Zur etwaigen Veröffentlichung im FEEDBACK ist ggf. eine Kurzfassung anzufertigen.

## Geschäftsordnung für den Fachsektions-Vorstand (FS-Vorstand)

- § 1. Der FS-Vorstand ist die offizielle Vertretung der Sektion innerhalb des ÖAGG und nach außen.
- § 2. Dem FS-Vorstand gehören 7 Mitglieder an; er setzt sich folgendermaßen zusammen:
- a) drei in der Fachsektion graduierte Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung direkt gewählt werden. Diese 3 Mitglieder nehmen im Vorstand die Funktionen (1) der/des SektionsleiterIn, (2) der/des KassierIn und (3) der/des SchriftführerIn ein.
  - b) zwei VertreterInnen der AusbildungskandidatInnen, die von den KandidatInnenvertreterInnen entsandt und von der Mitgliederversammlung (MV) bestätigt werden.
  - c) zwei VertreterInnen der AusbilderInnenkonferenz (AK), die von der AK entsandt und von der MV bestätigt werden
- § 3. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstandes ist ein ausgewogenes Verhältnis bezüglich der Geschlechtszugehörigkeit und der regionalen Herkunft anzustreben.
- § 4. Die Wahl des FS-Vorstandes findet in Abständen von 2 Jahren bei einer MV, nach der dafür vorgesehenen Geschäftsordnung, statt.
- § 5. Der FS-Vorstand ist von der SektionsleiterIn oder deren StellvertreterIn mindestens 3x/Jahr einzuberufen, auf Wunsch eines Mitgliedes des FS-Vorstandes auch zusätzlich.
- § 6. Zeichnungsberechtigt ist die SektionsleiterIn, bei Verhinderung deren StellvertreterIn, für ihre Arbeitsbereiche auch die einzelnen FS-Vorstandsmitglieder laut FS-Vorstandsbeschluss.
- § 7. Dem FS-Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- 1) Aufteilung der Arbeitsbereiche auf bestimmte FS-Vorstandsmitglieder
  - 2) Ausführung der Vorschläge der MV
  - 3) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
  - 4) Besorgung der Verwaltungsarbeit
  - 5) Erstellung von Jahresabschluss und Budget für das kommende Jahr zur Vorlage und Abstimmung bei der MV und an die ÖAGG Generalversammlung
  - 6) Bestätigung der Aus- und Weiterbildungscurricula (aufgrund eines Vorschlages der AK)
  - 7) Festlegung der Ausbildungskosten
  - 8) Festlegung der organisatorischen Rahmenbedingungen der Aus- und Weiterbildungen.
  - 9) Bestätigung der Ernennungen von AusbilderInnen (aufgrund des Vorschlages der AK)
  - 10) Graduierungen werden dem FS-Vorstand zur Kenntnis gebracht und durch den/die SektionsleiterIn bestätigt.
  - 11) Bestellung und Abberufung von Personen, die sachlich oder zeitlich begrenzte Beratungs- oder Vertretungsfunktionen für die Fachsektion wahrnehmen
  - 12) Errichtung von Arbeitskreisen zu bestimmten Themenbereichen
  - 13) Initiierung und Unterstützung von psychotherapeutischen Forschungsvorhaben, insbesondere zur Integrativen Gestalttherapie in Österreich
  - 14) Kooptierung eines neuen Mitgliedes, sofern ein FS-Vorstandsmitglied ausscheidet bzw. eine Wahl eines Mitgliedes bei der MV auf Grund der Paritätsbestimmungen nicht zustande gekommen ist.
  - 15) Genehmigung der Geschäftsordnungen der AusbilderInnenkonferenz und der Arbeitskreise innerhalb der Fachsektion
  - 16) Entsendung von Mitgliedern der Fachsektion in die Gremien des ÖAGG und Austausch bzw. Abstimmung mit diesen. Delegierte in die Geschäftsfeldkonferenzen (GFK) werden von der MV bestätigt. Delegierte sind verpflichtet, dem Vorstand regelmäßig Bericht zu erstatten und Inhalte von berufspolitischer Relevanz ggf. im Rundbrief zu veröffentlichen, sowie sich ggf. in inhaltlichen Fragen mit dem Vorstand abzustimmen.
  - 17) Entsendung von Mitgliedern der Fachsektion in berufspolitische Gremien, zB in das KandidatInnenforum (KFO) und in das Ausbildungs- und Methodenforum (AMFO) im ÖBVP (diese VertreterInnen werden von den KandidatInnenvertreterInnen bzw. von der AK vorgeschlagen) und in den Beirat des Bundesministeriums. Delegierte sind verpflichtet, dem Vorstand regelmäßig

## GESCHÄFTSORDNUNGEN der Fachsektion Integrative Gestalttherapie im ÖAGG

Bericht zu erstatten und Inhalte von berufspolitischer Relevanz ggf. im Rundbrief zu veröffentlichen, sowie sich ggf. in inhaltlichen Fragen mit dem Vorstand abzustimmen.

### § 8. Ablauf der Sitzungen:

- 3) Sitzungen sind nicht öffentlich, Gäste können von der SektionsleiterIn zugelassen werden.
- 4) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 5) In einer beschlussfähigen Sitzung müssen Beschlüsse unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder mit mindestens 4 Prostimmen gefasst werden, d.h. mit der einfachen Mehrheit aller in der GO vorgesehen Mitglieder. Stimmendelegation ist möglich, jedoch darf jedes anwesende FS-Vorstandsmitglied nur eine Stimmendelegation wahrnehmen.  
Um den Sitzungsaufwand zu reduzieren und dringliche Entscheidungen zeitgerecht abzustimmen, besteht in dringenden Fällen die Möglichkeit der online-Abstimmung per E-Mail. Anträge kann jedes Mitglied des Sektionsvorstandes per Mail an die anderen Mitglieder aussenden; diese Mails sollen gekennzeichnet sein durch eine eindeutige Anmerkung im Betreff; zB: „FS-IG Online-Abstimmung“. Der/die SektionsleiterIn ist dafür verantwortlich, sowohl den Antrag als auch das Abstimmungsergebnis zu verwalten, es den anderen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen sowie eine Kopie des Antrags und des Ergebnisses an das Sekretariat zur Ablage zu übermitteln, sodass der Abstimmungsverlauf und das Ergebnis rückverfolgbar sind. Die Abstimmung ist gültig, wenn innerhalb von zwei Wochen ab Antragstellung mindestens fünf Rückmeldungen unter Bezugnahme auf den Antrag mit der eindeutigen Erklärung „ich stimme zu“, „ich stimme nicht zu“, „ich enthalte mich der Stimme“ an alle Mitglieder des Vorstandes gesandt werden. Verlangt ein Mitglied die ausführliche Diskussion des Antrags bei einer Vorstandssitzung, so ist die Abstimmung auf die nächste Sitzung zu vertagen.

### § 9. Folgende Beschlüsse benötigen $\frac{2}{3}$ Mehrheit (= $\frac{2}{3}$ der Stimmen aller FS-VO-Mitglieder, das sind mindestens 6 Stimmen):

- 1) Kooptierung eines neuen Mitgliedes
- 2) Bestätigung der AusbilderInnen (laut Vorschlag der AK)
- 3) Festlegung der Ausbildungskosten
- 4) Entwurf des Haushaltsplanes zur Vorlage bei der MV

### §10. Verteiler

Das genehmigte Protokoll ergeht an den erweiterten FS-Vorstand und an die Mitglieder der AK sowie zur Ablage an das Sekretariat .

## Geschäftsordnung für die Wahl des FS-Vorstandes

- § 1. Der FS-Vorstand wird für jeweils 2 Jahre gewählt.  
Wahlen finden geheim statt, eine Stimmendelegation ist nicht möglich.
- § 2. Die Wahl leitet ein Wahlvorstand von 3 Personen, von denen einer für die Dauer der Wahl auch den FS-Vorsitz der MV übernimmt. Diesem Wahlvorstand dürfen weder Mitglieder des alten FS-Vorstandes noch KandidatInnen für den neuen FS-Vorstand angehören. Auf Wunsch eines anwesenden Mitgliedes müssen die Personen des Wahlvorstandes in einer geheimen Abstimmung ermittelt werden. Die Aufteilung innerhalb des Wahlvorstandes ist vorzugsweise paritätisch: ein Mitglied der AK, ein/e Graduierte/r, eine PsychotherapeutIn in Ausbildung. Kommt jedoch eine Parität nicht zustande, so haben die Mitglieder des Wahlvorstandes sich zumindest aus zwei der genannten Gruppierungen zusammensetzen.
- § 3. Während der Wahl stehen dem Wahlvorstand zusätzlich 2 HelferInnen zur Verfügung, die vom Wahlvorstand bestimmt werden. Diese sorgen für den reibungslosen Ablauf (Zettel einsammeln etc.).
- § 4. Vor der Wahl hat der FS-Vorstand für das benötigte Werkzeug zu sorgen (Flip-Chart, Urne, Zettel etc.).
- § 5. Bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung können Mitglieder ihre eigene Kandidatur bzw. die Nominierung eines anderen Mitglieds für die Wahl einer FS-Vorstandsposition schriftlich dem FS-Vorstand bekanntgeben. Die AK muss ihre Nominierungen ebenfalls mindestens 4 Wochen vor der MV schriftlich an den FS-Vorstand senden. Darüber hinaus sind "ad hoc" Nominierungen auf der MV möglich.
- § 6. Es werden gewählt: 3 Graduierte werden von der MV direkt gewählt. Bei der Wahl gilt folgende Reihenfolge: 1. SektionsleiterIn, 2. KassierIn, 3. SchriftführerIn.  
Jeweils 2 VertreterInnen, die zuvor von den KandidatInnenvertreterInnen bzw. von der AK nominiert wurden, werden im Rahmen dieser Wahl von der MV bestätigt. Die VertreterInnen der KandidatInnen sind PsychotherapeutInnen in Ausbildung; jene der AK sind Mitglieder der AK.  
Wahlberechtigt sind ausschließlich Mitglieder der Fachsektion, die den jeweils aktuellen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.
- § 7. Hinsichtlich der Zusammensetzung des zu wählenden Vorstandes ist ein ausgewogenes Verhältnis bezüglich der Geschlechtszugehörigkeit und der regionalen Herkunft anzustreben.
- § 8. PsychotherapeutInnen in Ausbildung und Mitglieder der AK dürfen die Funktion der Kassierin/des Kassiers, die Funktion der SchriftführerIn und/oder die Aufgaben im Zusammenhang mit der Finanzverwaltung **nicht** übernehmen.
- § 9. Gewählt wird mit absoluter Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Gewählt können nur jene Personen werden, deren Einverständnis zur Kandidatur vorliegt. Treten nur zwei KandidatInnen an, so gewinnt die KandidatIn, auf die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfallen.  
Treten mehrere KandidatInnen für eine Position an, so gewinnt die KandidatIn, auf die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfallen sind. Gelingt dies keiner der KandidatInnen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden KandidatInnen, auf die die meisten und zweitmeisten Stimmen entfallen sind. Konnten mehr als eine KandidatIn die zweitmeisten Stimmen erringen, so ist die zweite KandidatIn für die Stichwahl nach dem Modus der Wahl für die Funktion zu ermitteln.